

Gesellschaftsvertrag

der

Festspielhaus Afrika gemeinnützige GmbH

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma
Festspielhaus Afrika gemeinnützige GmbH.
- 1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO), der Erziehung und Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) sowie der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO). Diese Zwecke sollen verwirklicht werden, insbesondere durch
- die Förderung des kulturellen Austausches zwischen Europa und Afrika,
 - die Realisierung künstlerischer Projekte,
 - die Verbreitung der Arbeiten Christoph Schlingensiefs,
 - die Unterrichtung und Erziehung von Kindern,
 - das Betreiben einer Krankenstation,
 - der Durchführung von landwirtschaftlichen Projekten,

- die Förderung einer Entwicklungszusammenarbeit
- 2.2 Die Gesellschaft verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke zum Teil als Fördergesellschaft, zum Teil durch eigene Aktivitäten.
- 2.3 Soweit die Gesellschaft als Fördergesellschaft gem. § 58 Nr. 1 AO tätig ist, wird sie ihre Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an andere inländische oder ausländische Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts weiterleiten. Die Gesellschaft wird Mittel an eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO nur dann weiterleiten, wenn diese Körperschaft selbst steuerbegünstigt ist.
- 2.4 Die Gesellschaft wird unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke tätig, indem sie eigene Projekte im Bereich des kulturellen Austauschs und der kulturellen Verständigung insbesondere zwischen Europa und Afrika durchführt und deren Ergebnisse einer breiten Öffentlichkeit zugänglich macht. Im Vordergrund der eigenen Aktivitäten der Gesellschaft soll der Aufbau eines Festspielhauses in Burkina Faso stehen, das der kulturellen Verständigung zwischen Europäern und Afrikanern dienen und europäischen Künstlern die Gelegenheit zum Aufenthalt in Afrika geben soll. Die Gesellschaft wird hierzu nach näher festzulegenden Bedingungen auch Stipendien für einzelne Künstler vergeben. Die unter 2.1 genannten Tätigkeiten werden im Rahmen der Entwicklungshilfe umgesetzt, im entstehenden Operndorf in Laongo, der Gemeinde von Ziniaré, in Burkina Faso.
- 2.5 Die Zwecke der Gesellschaft werden auch durch die ideelle und materielle Förderung der Planung und Durchführung ausgewählter Projekte im Bereich der kulturellen Verständigung und des kulturellen Austauschs insbesondere zwischen Europa und Afrika verwirklicht. Hierfür sollen insbesondere Beiträge, Spenden, Zuschüsse und durch sonstige Zuwendungen erworbene Mittel eingesetzt werden.
- 2.6 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 3.2 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- 3.4 Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als die von ihnen eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer tatsächlich geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 3.5 Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

- 4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- 4.2 Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil in Höhe von 25.000,00 € mit der lfd. Nr. 1.
- 4.3 Herr Christoph Schlingensief, Berlin, übernimmt den Geschäftsanteil mit der lfd.Nr. 1 gegen Bareinlage in Höhe des Nennbetrages.
- 4.4 Die Geschäftsanteile sind sofort in Höhe von 50 % einzuzahlen, der Restbetrag auf Anforderung der Geschäftsführung nach entsprechendem Beschluß der Gesellschafterversammlung.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) das Kuratorium
- c) die Geschäftsführung

§ 6

Gesellschafterversammlung

- 6.1 Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung schriftlich einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind anzugeben. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu errichten, die allen Gesellschaftern unverzüglich zu übermitteln ist.
- 6.2 Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn das Gesetz nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt.
- 6.3 Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich, mittels Telefax oder fernmündlich oder mit bestätigter Email gefasst werden, wenn alle Gesellschafter diesem Abstimmungsverfahren zustimmen. Mündliche und fernmündliche Beschlüsse sollen zu Beweis Zwecken schriftlich bestätigt werden.
- 6.4 Befinden sich alle Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft, so hat dieser unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben.

§ 7

Kuratorium

- 7.1 Das Kuratorium wird auf Vorschlag der Geschäftsführung von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Es besteht aus bis zu sieben Mitgliedern und hat die Pflicht, die Geschäftsführung der Gesellschaft zu seinen Beratungen (ohne Stimmrecht) hinzuzuziehen.
- 7.2 Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Geschäftsführung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.
- 7.3 Zu Lebzeiten von Christoph Schlingensief werden die Beratungen des Kuratoriums von Christoph Schlingensief einberufen und geleitet.
- 7.4 Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

- 8 1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- 8 2 Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer vertreten, solange dieser der alleinige Geschäftsführer ist. Wenn die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat, wird sie durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinsam vertreten. Soweit mehrere Geschäftsführer bestellt werden, bestimmt die Gesellschafterversammlung einen von ihnen zum Vorsitzenden der Geschäftsführung. Die Gesellschafterversammlung kann einen Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall zur Einzelvertretung ermächtigen und/oder ihn von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 8 3 Die Geschäftsführer nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages.
- 8 4 Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 9

Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- 9 1 Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Gesellschafterversammlung mit einem Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses vorzulegen.
- 9 2 Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.

§ 10

Verwendung des Vermögens und der Einkünfte der Gesellschaft

- 10 1 Das Vermögen und die Mittel der Gesellschaft sind unmittelbar und ausschließlich für die in § 2.1 bestimmten Zwecke zu verwenden.
- 10 2 Der den Gesellschaftern gemäß § 29 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung zustehende Anspruch auf den sich

nach der jährlichen Bilanz ergebenden Reingewinn wird ausgeschlossen. Die Gesellschafter erhalten in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 11

Auflösung der Gesellschaft und Abwicklung

- 11.1 Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung der Gesellschaft durch die Geschäftsführung, wenn sie nicht in der die Auflösung beschließenden Versammlung der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird. Über den Anfallberechtigten beschließt die Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der in Absatz 2 getroffenen Regelung.
- 11.2 Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, der Erziehung und Volksbildung oder der Entwicklungszusammenarbeit.

§ 12

Gründungs Aufwand

Den Gründungsaufwand (insbesondere Notar-, Eintragungs- und Veröffentlichungskosten) bis zur Höhe von insgesamt € 1.500,00 trägt die Gesellschaft.

§ 13

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.

§ 14

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte.

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der mir vorliegenden
Urschrift beglaube ich hiermit.

Berlin, den 24. Mai 2013




Dr. Justus Schmidt-Ott
Notar